

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören

- 1. 1.das landwirtschaftliche Vermögen,
- 2. 2.das forstwirtschaftliche Vermögen,
- 3. 3.das Weinbauvermögen,
- 4. 4.das gärtnerische Vermögen,
- 5. 5.das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

In Kraft seit 30.07.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$